Änderung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Schweizer Portals www.ch.ch für die Jahre 2011–2014

vom 1. Oktober 2014

Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und
die Vereinbarungskantone
treffen folgende Vereinbarung:

I

Die Vereinbarung vom 1. September 2010 über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Schweizer Portals www.ch.ch für die Jahre 2011–2014 wird wie folgt geändert:

Titel

Vereinbarung
über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen
für den Betrieb des Schweizer Portals www.ch.ch
für die Jahre 2011–2015

Art. 1 Abs. 1

[1] Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen zur Sicherstellung des Betriebs des Schweizer Portals www.ch.ch in den Jahren 2011–2015.

Art. 13 Abs. 2

[2] Die jährlichen Kosten dürfen im Jahr 2015 800 000 Franken nicht übersteigen.

II

[1] Die Änderung tritt in Kraft, wenn der Bund und mindestens achtzehn Kantone sie unterzeichnet haben und sie anschliessend im Bundesblatt veröffentlicht worden ist. Sie bleibt rechtgültig, solange die Voraussetzung der Unterzeichnung erfüllt ist.

2 Für später unterzeichnende Kantone tritt die Änderung mit der Veröffentlichung ihrer Zustimmung im Bundesblatt in Kraft.

20. Oktober 2014

Im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Im Namen des Kantons

Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Schweizer Portals www.ch.ch für die Jahre 2011–2014[1]

vom 1. September 2010

Die Schweizerische Eidgenossenschaft
und
die Vereinbarungskantone

- im Willen, gemeinsam über die Schweizerische Eidgenossenschaft zu informieren,
- mit dem Ziel, der Bevölkerung und der Wirtschaft einen einfachen Zugang zu den Leistungen der Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden anzubieten,
- in der Absicht, zu diesem Zweck das Schweizer Portal www.ch.ch zu betreiben,
- im Bestreben, daraus einen zusätzlichen Nutzen für die Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltungen auf allen staatlichen Ebenen zu gewinnen,
- im Bestreben, dadurch die Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Verwaltung, der Wirtschaft und der Bevölkerung zu verbessern,
- im Wunsch, die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 7. September 2006[2] über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Schweizer Portals www.ch.ch für die Jahre 2007–2010 zu erneuern,
- im Wissen darum, dass dies ein Teil der E-Government-Strategie Schweiz ist,
- im Willen, dabei den Bemühungen um Harmonisierung und Standardisierung im Bereich E-Government Beachtung zu verschaffen,

treffen folgende Vereinbarung:

1 Gemäss dem Zusatz vom 1. Okt. 2014 «Änderung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Schweizer Portals www.ch.ch für die Jahre 2011–2014» wird die Rahmenvereinbarung ch.ch bis zum 31. Dez. 2015 verlängert.
2 BBl **2006** 9723

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

1 Diese Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen zur Sicherstellung des Betriebs des Schweizer Portals www.ch.ch in den Jahren 2011–2014.[3]

2 Diese Vereinbarung ist eine Sondervereinbarung im Sinn von Artikel 17 der öffentlich-rechtlichen Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz[4].

Art. 2 www.ch.ch

1 Das Schweizer Portal www.ch.ch ist die Einstiegsseite der offiziellen Schweiz. Das Portal soll:

a. Privatpersonen, Unternehmen und Behörden einen einfachen Zugriff auf das Online-Angebot der Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden bieten;

b. die Kommunikation mit den Behörden erleichtern;

c. Informationen über politische, rechtliche und behördliche Belange der Schweiz bieten;

d. die bestehenden elektronischen Informations- und Dienstleistungsangebote der Behörden ergänzen.

2 Das Schweizer Portal www.ch.ch wendet die Standards von E-Government Schweiz an. Es ist barrierefrei.

Art. 3 Spezialvereinbarungen und Pilotprojekte

1 Zur Sicherstellung von Qualität und Angebot wie Ausweitung der Inhalte und Funktionen von www.ch.ch können Bund und Kantone Pilotprojekte vereinbaren und Sondervereinbarungen gemäss Artikel 17 der Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit in der Schweiz abschliessen. Pilotprojekte werden in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Organen und im Rahmen der E-Government-Strategie Schweiz abgewickelt.

2 Die Bundeskanzlei begleitet und wertet die Pilotprojekte aus und erstellt zuhanden des Steuerungsausschusses einen Schlussbericht, der dem Bund, interessierten Kantonen sowie Städten und Gemeinden kostenlos zugänglich gemacht wird. Die Lösungen stehen – soweit rechtlich möglich – allen Vertragsparteien zur Verfügung, die diese Vereinbarung von Bund und Kantonen für die Jahre 2011–2014 unterzeichnet haben. Für die allfällige Adaption (Schnittstelle) ist jeder Kanton selbst verantwortlich.

3 Gemäss dem Zusatz vom 1. Okt. 2014 «Änderung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Schweizer Portals www.ch.ch für die Jahre 2011–2014» wird die Rahmenvereinbarung ch.ch bis zum 31. Dez. 2015 verlängert.

4 BBl **2008** 3391

Art. 4 Datenschutz und Informatiksicherheit

[1] Der Betreiber von www.ch.ch gewährleistet, dass bei der Bearbeitung der Daten, die bei der Benutzung von www.ch.ch gespeichert werden, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Bei verlinkten Seiten sind deren Betreiber für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich.

[2] Die Vertragsparteien treffen Massnahmen zum Schutz der Integrität und Verfügbarkeit der Informatiksysteme sowie zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Nachweisbarkeit der Daten, die in diesen Systemen gespeichert, verarbeitet und übertragen werden.

2. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Trägerschaft

Art. 5

Träger von www.ch.ch sind der Bund, die beteiligten Kantone und die durch sie vertretenen Gemeinden.

2. Abschnitt: Pflichten des Bundes und der Kantone

Art. 6 Bund

Der Bund ist für den Betrieb von www.ch.ch zuständig.

Art. 7 Kantone

[1] Die Kantone stellen – soweit möglich – die Pflege und Aktualisierung der Inhalte ihrer Seiten und Systeme im Rahmen gemeinsamer Standards sicher, um www.ch.ch die Erschliessung und den Datenaustausch zu ermöglichen und zu erleichtern.

[2] Sie sind verantwortlich für die Kommunikation und Koordination mit den Gemeinden.

[3] Sie bezeichnen je eine Anlaufstelle. Diese sorgt in ihrem Zuständigkeitsbereich – soweit möglich – für:

a. die Vermittlung von Ansprechpersonen aus Kanton und Gemeinde für fachtechnische Auskünfte und Informationen zum Inhalt und zu den Geschäftsabläufen;

b. die Unterstützung der Kommunikationsmassnahmen zur Erhöhung der Bekanntheit von www.ch.ch bei den Benutzerinnen und Benutzern;

c. die Sicherstellung des Informationstransfers innerhalb des Kantons und zu den Gemeinden.

3. Abschnitt: Steuerungsausschuss

Art. 8 Aufgaben und Befugnisse

[1] Die strategische Führung und das Controlling von www.ch.ch obliegt dem Steuerungsausschuss.

[2] Der Steuerungsausschuss hat die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

a. Er genehmigt die Strategie von www.ch.ch.

b. Er verabschiedet den Leistungsauftrag an die Sektion Elektronischer Behördenverkehr (Web BK) für den Betrieb von www.ch.ch.

c. Er verabschiedet das Jahresbudget von www.ch.ch.

d. Er genehmigt den jährlichen Geschäftsbericht von www.ch.ch zuhanden des Bundesrates und der zuständigen kantonalen Organe.

e. Er nimmt Kenntnis vom Bericht der Revisionsstelle.

f. Er gibt zur Wahl des Leiters oder der Leiterin der Sektion Elektronischer Behördenverkehr (Web BK) eine Empfehlung zuhanden der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers ab.

Art. 9 Zusammensetzung

[1] Der Steuerungsausschuss setzt sich zusammen aus:

a. fünf Vertreterinnen oder Vertretern des Bundes;

b. fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Kantone;

c. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Schweiz. Gemeindeverbandes;

d. einer Vertreterin oder einem Vertreter des Schweiz. Städteverbandes;

e. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schweizerischen Informatikkonferenz SIK.

[2] Die Vertreterinnen und Vertreter des Bundes werden durch die Bundeskanzlei bestimmt. Diese sorgt dafür, dass das Eidgenössische Finanzdepartement EFD und drei weitere Departemente vertreten sind.

[3] Die Vertreterinnen und Vertreter der Kantone werden durch die Schweizerische Staatsschreiberkonferenz bestimmt. Diese sorgt für eine möglichst repräsentative Vertretung der Landessprachen und der Bevölkerung.

Art. 10 Konstituierung und Arbeitsweise

[1] Der Steuerungsausschuss konstituiert sich selbst.

[2] Er trifft sich, wenn die Geschäfte es erfordern, mindestens aber zweimal jährlich. Er trifft sich, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

3 Entscheide des Steuerungsausschusses werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

4. Abschnitt: Betrieb und operative Aufgaben

Art. 11 Betrieb

1 Die Bundeskanzlei betreibt www.ch.ch. Sie stellt die notwendigen administrativen Dienste zur Verfügung.

2 Sie erstellt für die Kosten der zu erfüllenden Aufgaben jährlich ein Budget.

Art. 12 Operative Aufgaben

1 Die Sektion Elektronischer Behördenverkehr (Web BK) der Bundeskanzlei führt die sich aus der Strategie und dem Leistungsauftrag ergebenden Arbeiten aus.

2 Sie ist insbesondere verantwortlich für:

a. das Angebot an Informations- und Kommunikationsdienstleistungen von www.ch.ch (Redaktion, Aktualisierung, Vertiefung und Ausweitung der Inhalte, Übersetzung, Abklärung von rechtlichen Fragen);

b. die Erhöhung des Nutzwertes von www.ch.ch, indem sie bei der Umsetzung der E-Government-Strategie Schweiz und in weiteren Projekten mitwirkt;

c. die Budgetierung und die Rechnungsführung;

d. das Qualitätsmanagement;

e. die Entwicklung der Strategie und der Jahresziele;

f. die regelmässige Berichterstattung zuhanden des Steuerungsausschusses über den Stand der Arbeiten.

3 Sie besorgt die Information und Kommunikation sowie das Marketing. Dabei erfüllt sie insbesondere folgende Aufgaben:

a. Sie pflegt und vertieft die Kontakte mit den Kantonen, den involvierten Bundesstellen und den im Bereich E-Government tätigen Organisationen.

b. Sie nimmt die Interessen von www.ch.ch bei der Entwicklung des E-Governments in der Schweiz wahr.

c. Sie eruiert die Bedürfnisse der Benutzerinnen und Benutzer und jener Kreise, die www.ch.ch noch nicht nutzen.

d. Sie macht das Angebot von www.ch.ch laufend bekannt.

4 Sie legt dem Steuerungsausschuss jährlich einen Geschäftsbericht vor. Dieser gibt Auskunft über die Erreichung der strategischen Ziele und die Jahresrechnung.

5 Sie führt das Sekretariat des Steuerungsausschusses.

3. Kapitel: Finanzierung

Art. 13

[1] Der Bund und die Kantone übernehmen je die Hälfte der Kosten für die Erfüllung der Aufgaben nach den Artikeln 11 und 12.

[2] Die jährlichen Kosten dürfen während der Vereinbarungsdauer 1,2 Millionen Franken nicht übersteigen.[5]

[3] Der auf die Kantone entfallende Anteil wird nach Massgabe ihrer Bevölkerungszahlen aufgeteilt. Der durch die einzelnen unterzeichnenden Kantone zu leistende Beitrag darf den im Anhang aufgeführten Betrag nicht übersteigen.

[4] Die Kosten müssen ausgewiesen sein. Sie werden jährlich abgerechnet und in Rechnung gestellt.

[5] Die Eidgenössische Finanzkontrolle prüft die von der Sektion Elektronischer Behördenverkehr (Web BK) vorgelegte Jahresrechnung zuhanden des Steuerungsausschusses.

4. Kapitel: Schiedsverfahren

1. Abschnitt: Schiedsgremium

Art. 14 Grundsatz

Die Vertragsparteien unterbreiten Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung dem Schiedsgremium.

Art. 15 Zusammensetzung

[1] Das Schiedsgremium besteht aus insgesamt drei Personen.

[2] Jede Partei bestimmt eine Person. Diese beiden Personen bestimmen die dritte Person.

Art. 16 Sitz

Der Sitz des Schiedsgremiums ist die Stadt Bern.

Art. 17 Entschädigung der Mitglieder

Die Mitglieder des Schiedsgremiums haben für Ihre Tätigkeit Anspruch auf ein Taggeld. Das Taggeld beträgt 200 Franken.

5 Gemäss dem Zusatz vom 1. Okt. 2014 «Änderung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Schweizer Portals www.ch.ch für die Jahre 2011 – 2014» dürfen die Kosten im Jahr 2015 800 000 Franken nicht übersteigen.

2. Abschnitt: Verfahren

Art. 18

1 Die Parteien reichen ihre Anträge in Schriftform ein.

2 Das Schiedsgremium unterbreitet den Parteien in jedem Fall einen Vergleichsvorschlag, mit dem das Verfahren gütlich abgeschlossen werden kann. Wird dieser von einer Partei abgelehnt, so entscheidet das Schiedsgremium nach Recht und Billigkeit im Sinne von Artikel 4 des Zivilgesetzbuches[6].

3 Im Übrigen finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968[7] über das Verwaltungsverfahren sinngemäss Anwendung.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 19 Inkrafttreten und Rechtsgültigkeit

1 Diese Vereinbarung tritt in Kraft, wenn der Bund und mindestens achtzehn Kantone sie unterzeichnet haben und sie anschliessend im Bundesblatt veröffentlicht worden ist. Sie bleibt rechtgültig, solange die Voraussetzung der Unterzeichnung erfüllt ist.

2 Für später unterzeichnende Kantone tritt die Vereinbarung mit der Veröffentlichung ihres Beitritts im Bundesblatt in Kraft.

Art. 20 Kündigung

1 Diese Vereinbarung kann vom Bund und von jedem Vereinbarungskanton unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Jahres gekündigt werden.

2 Sie bleibt nach einer Kündigung durch einen Vereinbarungskanton so lange rechtsgültig und in Kraft, als die Gültigkeitsvoraussetzung nach Artikel 19 Absatz 1 erfüllt ist.

1. September 2010

Im Namen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

6 SR **210**
7 SR **172.021**

Anhang
(Art. 13 Abs. 3)

Liste der jährlichen Maximalbeiträge der Kanton

Kanton	Mittlere Wohnbevölkerung		Maximalbeitrag
	Ende 2008 provisorisch	Anteil in %	CHF
Zürich	1 332 900	17,31	103 859.60
Bern	969 100	12,59	75 512.30
Luzern	368 800	4,79	28 736.90
Uri	35 100	0,46	2 735.00
Schwyz	143 500	1,86	11 181.50
Obwalden	34 300	0,45	2 672.70
Nidwalden	40 600	0,53	3 163.60
Glarus	38 400	0,50	2 992.10
Zug	110 800	1,44	8 633.50
Freiburg	268 100	3,48	20 890.40
Solothurn	251 700	3,27	19 612.50
Basel-Stadt	186 000	2,42	14 493.10
Basel-Landschaft	271 700	3,53	21 170.90
Schaffhausen	75 300	0,98	5 867.40
Appenzell A.Rh.	52 800	0,69	4 114.20
Appenzell I.Rh.	15 600	0,20	1 215.60
St. Gallen	470 900	6,12	36 692.60
Graubünden	190 600	2,48	14 851.60
Aargau	591 700	7,68	46 105.30
Thurgau	241 600	3,14	18 825.50
Tessin	332 600	4,32	25 916.20
Waadt	688 500	8,94	53 648.00
Wallis	303 200	3,94	23 625.40
Neuenburg	170 300	2,21	13 269.80
Genf	445 800	5,79	34 736.80
Jura	70 000	0,91	5 454.40
Total	7 700 200	100,00	**600 000.00**

Quelle: Bundesamt für Statistik, Eidgenössische Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP), Bilanz der Wohnbevölkerung; Mittlere Wohnbevölkerung; Schweizer und Ausländer Provisorische Ergebnisse Ende 2008.